Filmverleiher-Verband in der Schweiz

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **5 (1939)**

Heft 78

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Filmverleiher-Verband in der Schweiz

Ausserordentliche Generalversammlung

vom 18. Juli 1939, um 14.15 Uhr, im Hotel «Schweizerhof» in Bern.

Anwesend: 30 Mitglieder.
Abwesend: 8 Mitglieder.
Vorsitz: Präsident Milliet.
Protokoll: Sekretär Dr. A. Forter.

Traktanden:

1. Am 18. dieses Monats haben sich die Mitglieder des F.V.V. in außerordentlicher, trotz der Ferienzeit stark besuchter Generalversammlung vereinigt, um zur «Verfügung über die Festsetzung von Individualkontingenten für die Einfuhr von Spielfilmen» des eidg. Departements des Innern Stellung zu nehmen.

Dabei haben sie zunächst den Sekretär der schweizerischen Filmkammer, Herrn Max Frikart, angehört und sich von ihm über den Zweck des erwähnten Erlasses unterrichten lassen. Anschließend haben sie einen Antrag, diesen Erlaß als für das schweiz. Filmgewerbe unerwünscht zu bezeichnen, mit großer Mehrheit abgelehnt, zugleich aber den Präsidenten beauftragt, dem Departement zur Frage, wie einerseits die Beziehungen zwischen der Filmkammer und dem Verbande befriedigender gestaltet und anderseits bei Anwendung der Verfügung vom 7. Juli Härten und Gefahren vermieden werden könnten, einige Anregungen zu unterbreiten.

II. wurde beschlossen, daß Filmabschlüsse mit nachfolgenden Theatern ausschließlich auf prozentualer Basis, mit einem Minimum von 25 %, zu tätigen seien.

St. Gallen: Die vereinigten Lichtspiele von J. Schultheß
Capitol (Rob. Huber)
Winterthur: Neumarkt (Liag. A.-G.)
Talgarten (Othmar Bock)
Luzern: Capitol (Emil Burkhardt)
Flora (Frau L. Morandini)
Moderne (J. W. Keller)
Palace (L. Epelbaum)
und im Falle, wenn ein ganzes Programm vom selben Verleiher geliefert wird, für die Kinos:
Apollo (K. Huber)
Madeleine (Frl. P. Tschan)

Dieser Beschluß ist am 18. Juli in Kraft getreten; Nichtbefolgung wird gemäß Art. 18 der Statuten geahndet.

Der Sekretär: *Dr. A. Forter.*

Schweizerische Eidgenossenschaft
Departement des Innern

Verfügung

über die Festsetzung von Individualkontingenten für die Einfuhr von Spielfilmen.

(Vom 7. Juli 1939.)

Das Eidgenössische Departement des Innern, gestützt auf Art. 2 des Bundesratsbeschlusses Nr. 54 vom 6. September 1938 über die Bechränkung der Einfuhr,

verfügt:

1. Die Einfuhr von Spielfilmen wird für die einzelnen Importeure kontingentiert (Individualkontingente).

   Als Spielfilm gilt ein Film mit zusammenhängender und selbständiger Spielhandlung (auch Revue, Ballett u. dgl.), sofern der Film eine Länge von mindestens 1 100 m im Normalformat oder mindestens 460 m im 16 mm - Format aufweist.

2. Kontingente erhalten nur Personen oder Firmen, die im Jahre 1938 mindestens drei Spielfilme (vgl. Ziff. 5) in die Schweiz eingeführt haben. Vorbehalten bleiben Ausnahmen auf Grund von Ziff. 7, Abs. 3.

   Die Kontingente werden auf Gesuch hin erteilt. Sie gelten für das betreffende Kalenderjahr, vorbehältlich der Gültigkeitsdauer der im Rahmen der Kontingente erteilten Einfuhrbewilligungen.

3. Die Bewilligung von Kontingenten kann an Bedingungen im Interesse der schweizerischen Filmproduktion, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung einer schweizerischen Filmwochenschau, geknüpft werden.

4. Die Kontingente sind nicht übertragbar.

   Der Verleih eines Spielfilms, der im Rahmen eines Kontingents eingeführt worden ist, ist nur dem betreffenden Kontingentberechtigten gestattet. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann das Departement des Innern in Einzelfällen Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen.

   Treten bei einem Importeur Veränderungen ein, die sich in einer dem Zweck der Kontingentierung zuwiderlaufenden Weise auswirken, so kann das Departement des Innern gegenüber dem betreffenden Importeur den Entzug der bewilligten Kontingente und den Auschluß von der Zuteilung weiterer Kontingente verfügen. Das gleiche gilt für den Fall, daß bei einem Importeur Veränderungen fraglicher Art in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1938 und dem Erlaß gegenwärtiger Verfügung bereits eingetreten sind.

5. Unter Spielfilmeinheit im Sinne nachfolgender Bestimmungen ist das Spielfilmsujet, ohne Rücksicht auf eine allfällige Mehrheit von Fassungen des betreffenden Films, zu verstehen.

6. Vier Zwanzigstel ($^4/_5$ des vierten Teiles) der von einem Kontingentberechtigten im Zeitraum vom 1. Januar 1935 bis 31. Dezember 1938 gesamthaft eingeführten Spielfilmeinheiten bilden das *ordentliche Jahreskontingent.* Dieses beträgt für jeden Berechtigten jedoch mindestens drei Einheiten *(Minimalkontingent).*

7. Ein Zwanzigstel (restliches Fünftel des vierten Teiles) der im Zeitraum vom 1. Januar 1935 bis 31. Dezember 1938 gesamthaft eingeführten Spielfilmeinheiten bildet den *Härteausgleichfonds.*

   Diesem Fonds werden vorab die zur Erreichung der in Ziff. 6, 2. Satz, festgesetzten Minimalkontingente eventuell notwendigen Spielfilmeinheiten entnommen.

   Im übrigen werden die dem Härteausgleichsfonds zugewiesenen Spielfilmeinheiten nach billigem Ermessen verteilt *(Zusatz- und Spezialkontingente).* Dabei kann insbesondere auch die Entstehung neuer unabhängiger schweizerischer Filmverleiher ermöglicht werden.

8. Das Departement des Innern behält sich vor, den Härteausgleichsfonds im Laufe des Jahres über die in Ziff. 7, Abs. 1, festgesetzte Grenze hinaus zu erhöhen.

9. Die Gesuche um Erteilung ordentlicher Kontingente (Ziff. 6) sind bis spätestens 30. Juni des betreffenden Jahres beim Sekretariat der Schweizerischen Filmkammer einzureichen.

   Die Gesuche um Bewilligung der Einfuhr der durch die Kontingente zugeteilten Spielfilmeinheiten müssen bis zum 31. Oktober des betreffenden Jahres eingereicht werden. Einheiten, für die bis zu diesem Termin kein Einfuhrgesuch vorliegt, fallen in den Härteausgleichsfonds.

10. Gesuche um Erteilung von Kontingenten zu Lasten des Härteausgleichsfonds sind bis spätestens 1. Dezember des betreffenden Jahres beim Sekretariat der Schweizerischen Filmkammer einzureichen.

    Die Einfuhrgesuche für die zu Lasten des Härteausgleichfonds zugeteilten Spielfilmeinheiten müssen bis spätestens 31. Dezember eingereicht werden.

11. Die Einfuhr von Filmen, die in der Schweiz hergestellt und ins Ausland ausgeführt worden sind, ist von der Kontingentierung befreit.